

ZH_OBERGERICHT LA110011 vom 22. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA110011

FR: ZH_OBERGERICHT LA110011 du 22 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LA110011 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Februar 2012 erfolgte die rechtshilfewise Zeugeneinvernahme von C._____ durch das Kreisgericht Rheintal (Urk. 133). Mit Verfügung vom 6. Februar 2012 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum Beweisergebnis betreffend rechtzeitige Übergabe der nachgereichten Berufungsbegründung an die schweizerische Post Stellung zu nehmen (Urk. 134). Die Stellungnahme des Klägers erging rechtzeitig am 25. Februar 2012 (Datum Poststempel; Urk. 135). Gleichzeitig erklärte er, dass er davon ausgehe, dass die ihm von der Vorinstanz gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch im Berufungsverfahren gelte (Urk. 135). Daraufhin wurde der Kläger mit Verfügung vom 8. März 2012 aufgefordert, die aufgeführten Unterlagen zu seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen einzureichen (Urk. 136). Innert Frist reichte der Kläger die Unterlagen ein mit dem Ersuchen, einen Teil davon der Beklagten nicht zugänglich zu machen (Urk. 137 f.). Mit Beschluss vom 3. April 2012 wurde dem Kläger für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und ihm sein Vertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Sein Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen wurde abgewiesen. Gleichzeitig wurde dem Kläger hernach Frist angesetzt zur Erstattung der Berufungsantwort (Urk. 139). Diese erging innert erstreckter Frist am 30. Mai 2012 (Urk. 143). Die schriftliche Berufungsreplik vom 3. September 2012 erfolgte rechtzeitig (Urk. 149). Auf Antrag des Klägers wurde der Beklagten Frist angesetzt, um ihre - von der Schriftgrösse her schwer lesbare sowie teilweise weitschweifige - Berufungsreplik zu verbessern (Urk. 152 f.). Die verbesserte Berufungsreplik erging am 5. November 2012 (Urk. 154). Die Berufungsduplik wurde am 10. Dezember 2012 rechtzeitig erstattet (Urk. 156). Diese wurde der Beklagten in der Folge zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 157 ff.). Die Parteien haben auf eine Teilnahme an der öffentlichen Beratung und mündliche Eröffnung des Entscheides verzichtet (Prot. II S. 21).

- 6 -

E. 2

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH anzuwenden.

E. 3

Vor der Berufungsinstanz ist neues Vorbringen nur unter den Voraussetzungen von §§ 115 und 138 ZPO/ZH zulässig (§ 267 Abs. 1 ZPO/ZH). Gemäss § 115 Ziff. 2 ZPO/ZH sind Bestreitungen und Einreden zuzulassen, wenn sie durch neu eingereichte Urkunden sofort

bewiesen werden können. Für die nachträgliche Be- weisanretung gilt § 115 ZPO/ZH entsprechend (§ 138 ZPO/ZH). Zulässig ist die nachträgliche Vorlegung einer Urkunde, mit der eine Behauptung sofort eindeutig erstellt oder widerlegt werden kann (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zür- cherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 2 zu § 138 ZPO). In An- wendung von § 115 Ziff. 5 ZPO/ZH sind sodann auch diejenigen neuen Behaup- tungen beachtlich, welche erst durch im vorinstanzlichen Urteil enthaltene, im bis- herigen Prozessverlauf von keiner Seite erörterte Überlegungen veranlasst wur- den (ZR 100 Nr. 27; ZR 78 Nr. 35; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 6 zu § 55 ZPO).

E. 4

Der Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses wird als gegenstandslos erledigt abgeschrieben.

E. 5

Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern

E. 6

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr.10'000.-- festgesetzt.

E. 7

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklag- ten auferlegt.

E. 8

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Rechtsvertreter des Klägers für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'000.-- zu be- zahlen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 102'163.25.

- 28 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 22. Mai 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: mc